natur. wein. leben
gemeinde
rechnitz

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 19.12.2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Rechnitz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
(3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

(2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 42,00 Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/79 202-0 | F 03363/79 202-22
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
IBAN: AT55 3312 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2E125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Juli mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Zusätzlich zur mengenunabhängigen Gebühr werden folgende mengenabhängige Gebühren verordnet:

Bauschutt:	
1m³	€ 82,00
0,5m³	€ 41,00
0,25m³	€ 20,50
1 Schiebetruhe	€ 10,50
1 Kübel	€ 2,00
Rigipsplatten (1m² = ca. 10kg):	
10kg	€ 1,00
50kg	€ 5,00
100kg	€ 10,50
Fassaden-Styropor EPS:	
5kg	€ 1,00
10kg	€ 2,00
25kg	€ 5,00
Fassaden-Styropor XPS:	
1kg	€ 3,00
5kg	€ 13,00
10kg	€ 27,00
Mineralfaser:	
1kg	€ 1,00
5kg	€ 5,00
10kg	€ 10,50
Holz-Fenster:	
1 Fenster	€ 3,70
1 Balkontüre	€ 7,40
Reifen:	
1 PKW-Reifen	€ 2,60
Müllsäcke:	
1 Rolle Biomüll, 10l	€ 4,00
1 Rolle Biomüll, 120l	€ 10,00
1 Restmüllsack, 60l	€ 3,00

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 20.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

angeschlagen am: 19.12.2025
abgenommen am: 05.01.2026

Gemeinde Rechnitz
Polit. Bez. Oberwart, Bgld.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Martin Kramelhofer

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/79 202-0 | F 03363/79 202-22
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
IBAN: AT55 3312 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX